

100. Darf bei Gelegenheit einer auf Herabsetzung des festgesetzten Streitgegenstandswertes gerichteten Beschwerde das Beschwerdegericht diesen Wert von Amts wegen noch höher festsetzen?

I. Civilsenat. Beschl. v. 14. März 1885 auf die Beschwerde des A. zur
S. A. (Kl.) w. A.'sche Stiftung (Bekl.). Beschw.-Rep. I. 12/85.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Landgericht hatte den Wert des Streitgegenstandes auf 625 000 *M* festgesetzt. Der Kläger erhob hiergegen Beschwerde, indem er Herabsetzung auf 50 000 *M* beantragte. Das Oberlandesgericht, bei welchem damals auch schon Termin zur mündlichen Verhandlung über die vom Kläger gegen das klageabweisende Urteil erster Instanz eingelegte Berufung anstand, entschied formell nicht ausdrücklich über die Beschwerde selbst, erhöhte aber die Wertfestsetzung auf 2 250 000 *M* und legte dem Kläger die Kosten der Beschwerdeinstanz auf. Auf die hiergegen wiederum vom Kläger eingelegte Beschwerde hob das Reichsgericht den angefochtenen Beschluß, soweit durch denselben die bezeichnete Erhöhung der Wertfestsetzung vorgenommen war, auf, beließ es dagegen, bei der Zurückweisung der gegen den Beschluß des Landgerichtes eingelegten Beschwerde und bei der Verurteilung des Klägers in die durch dieselbe verursachten Kosten, legte auch insoweit die Kosten der zweiten Beschwerdeinstanz dem Kläger auf.

Gründe:

„Die jetzt vorliegende Beschwerde des Klägers stellte sich zum Teil als unzulässig dar, nämlich soweit sie auf die Festsetzung des Streitgegenstandeswertes der ersten Instanz auf eine geringere Summe als die vom Landgerichte dafür angelegten 625 000 *M* abzielte. Da die in dieser Richtung früher vom Kläger erhobene Beschwerde bereits vom Oberlandesgerichte, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, so doch dem Sinne nach, zurückgewiesen war, so fehlte es hier an dem in §. 531 Abs. 2 C.P.D. für die Zulassung einer weiteren Beschwerde verlangten neuen selbständigen Beschwerdebegrunde. Weil insoweit nach §. 45 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes Gebührenerhebung einzutreten haben wird, so erschien es sachgemäß, insoweit auch die Verurteilung des Klägers in die Kosten der jetzigen Instanz auszusprechen.

Im übrigen mußte aber die gegenwärtige Beschwerde nicht nur als statthaft, sondern auch als begründet anerkannt werden. Es lag nämlich nicht in der Befugnis des Oberlandesgerichtes, bei Gelegenheit einer an dasselbe erwachsenen Beschwerde wegen angeblich zu hoher Wertfestsetzung die letztere von Amts wegen zu erhöhen. Wenn das Oberlandesgericht eine solche Befugnis aus §. 4 C.R.G. ableiten zu können gemeint hat, so lag schon hierin ein Versehen, insofern der §. 4 von den auf Erinnerungen gegen einzelne Ansätze von Gebühren oder Auslagen ergehenden Entscheidungen handelt, während die entspre-

hende Bestimmung in Ansehung der Wertfestsetzung in §. 16 G.R.G. enthalten ist. Indessen, dieses Versehen ist von keiner großen Bedeutung, da eben auch §. 16 anordnet, daß die Wertfestsetzung von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden könne. Es darf aber nicht unbeachtet bleiben, daß eine solche Änderung nach §. 16 Abs. 1 nur „im Laufe des Verfahrens“ soll stattfinden können, d. h. also: wenn die Sache selbst durch den Lauf des Verfahrens an das Gericht höherer Instanz erwächst. Daß unter demjenigen Verfahren, von dessen Laufe dort die Rede ist, nicht etwa auch ein solches Verfahren mitverstanden ist, welches gerade nur eine über die Höhe der Wertfestsetzung erhobene Beschwerde betrifft, erhellt auch daraus, daß allererst im Abs. 2 des §. 16 diese Beschwerde in das Gesetz eingeführt wird, als ein Rechtsmittel, welches gegen alle im Abs. 1 erwähnten Beschlüsse, sowohl gegen die ursprünglichen Wertfestsetzungsbeschlüsse, als auch gegen die „im Laufe des Verfahrens“ von Amts wegen ergehenden abändernden Beschlüsse, stattfinden soll. Der sonst für die Beschwerde geltende Grundsatz, daß auf dieselbe keine Abänderung zum Nachtheile des Beschwerdeführers erfolgen dürfe, ist durch die die Änderung von Amts wegen betreffende Bestimmung des §. 16 Abs. 1 G.R.G. ebensowenig berührt, wie z. B. die Vorschrift des §. 531 Abs. 2 C.P.D., wonach ohne neuen selbständigen Beschwerdebegrund keine weitere Beschwerde zugelassen wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 410 flg.

Ob das Oberlandesgericht, als Berufungsgericht mit der Sache befaßt, schlechthin eine Änderung der Wertfestsetzung erster Instanz von Amts wegen würde vornehmen dürfen, oder nur insofern es durch die für die Berufungsinstanz vorzunehmende Wertfestsetzung materiell die Richtigkeit der Wertfestsetzung erster Instanz nachzuprüfen genötigt würde, bedarf hier keiner Entscheidung, da das Oberlandesgericht den angefochtenen Beschluß nicht als Berufungsgericht, sondern als das zur Entscheidung über die Wertfestsetzungsbeschwerde des Klägers berufene Gericht gefaßt hat.“